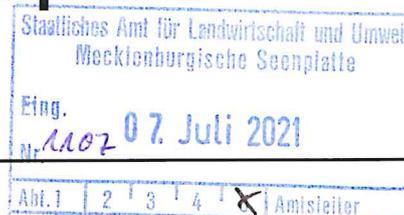


# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg



Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort / Amt / SB  
Waren (Müritz) / Bauamt / Kreisplanung

Auskunft erteilt: Christine Kozyan

E-Mail [Christine.Kozyan@lk-seenplatte.de](mailto:Christine.Kozyan@lk-seenplatte.de)

Zimmer:

Vorwahl

Durchwahl

3.26

0395

57087-2450

Fax:

0395 57087 65965

Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

1.6.18.7. 51 Pu.  
12.07.21

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

2341/2021-201

02. Juli 2021

### Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Gültz, Gültz  
Katasterbezeichnung: Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 2  
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 3  
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 4  
Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 38  
Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 43  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 2  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 25  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 26  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 27  
Vorhaben: Antrag auf Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON (WEA 1 bis WEA 13)  
Bauherr: RH2 PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co.KG, Seestraße 71a, Börerende

### Hier: Ergänzung zur Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Hansen,

mit Stellungnahme vom 15. Juni 2021 wurde die Ergänzung der Stellungnahme zu 2. Naturschutz und Landschaftspflege bereits angekündigt.

Folgendes ist zu ergänzen:

#### Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In den vorliegenden Antragsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung enthalten. Im LBP erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Ermittlung und Bewertung der von dem geplanten Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Durch den geplanten Eingriff mit der Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen, der Fundamente und der Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 30,1811 ha EFÄ.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 42,6200 ha EFÄ.

Somit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 72,8011 ha EFÄ.

Ferner müssen auf einer Breite von 5 m und einer Länge von 15 m entsprechend die vorhandenen Gehölze des geschützten Biotops DEM 13892 (Heckendurchbruch für die Errichtung der WEA 06) gerodet werden. Daraus resultiert ein Ausgleichsbedarf von 450 m<sup>2</sup> EFÄ.

Zur Kompensation des Eingriffs dient die Umwandlung von 26 ha Acker zu einer multifunktionalen Komplexmaßnahme, bestehend aus einer parkartigen Grünfläche, einer Streuobstweide, einer Extensivwiese mit Strukturierung durch Hecken / Feldgehölze auf 15 % der Fläche und Extensivwiese nördlich von Seltz 8 westlich der Gemeindestraße in Richtung Letzin. Die Maßnahme ist in Anlage 12 des LBP dargestellt. Die Kompensationsmaßnahmen 1, 2 und 3a kompensieren als landschaftsbildwirksame Maßnahmen mit 43,5 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFA) die Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie den Heckendurchbruch komplett. Maßnahme 3b mit 30,2 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFA) kann den multifunktionalen Kompensationsbedarf ebenso komplett kompensieren.

Unmittelbar nördlich dieser Kompensationsflächen schließt sich die geplante Lenkungsfläche für den Rot- und Schwarzmilan sowie den Weißstorch mit einer Größe von 14 ha an. Der Acker bleibt dazu erhalten und wird während der Laufzeit der WEA mit Klee, Klee gras oder Luzerne bewirtschaftet.

#### *Alleenschutz*

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Anlieferung der WEA 10-13 kommt es zum Verlust von 2 Alleebäumen im Einmündungsbereich L 272 in Richtung Buchar sowie für die Zuwegungen der WEA 06-09 von 5 Alleebäumen an der Gemeindestraße zwischen Gültz und Tützpatz. Diesbezügliche Unterlagen sind im LBP Anlagen 11.2 und 11.3 beigefügt.

Entsprechend § 19 (1) NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Eine Befreiung zur Fällung der Bäume wird hiermit erteilt.

Als Ersatz sollen in der Regel einheimische und standortgerechte Bäume zur Verwendung kommen (Stieleiche, Berg- oder Spitzahorn, Birke, Winterlinde, Hainbuche etc.). Gepflanzt werden dürfen nur Bäume mit einem Kronenansatz von 2,00 m und einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Die Pflanzung ist zudem auf dem betroffenen Grundstück oder in unmittelbarer Umgebung von diesem vorzunehmen. Vorzugsweise

ist die Neupflanzung von 9 Bäumen an der Gemeindestraße zwischen Gültz und Tützpatz oder zwecks Maßnahmenbündelung auf dem Areal der geplanten Kompensationsmaßnahme vorzunehmen (Kap. 6 i.V.m. Anlage 12 LBP).

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung in der angegebenen Höhe und Qualität ergibt sich aus der Ziffer 3.2.1 des Baumschutzkompensationserlasses vom 15. Oktober 2007 in Verbindung mit dem Alleenerlass M-V vom 18. Dezember 2015

#### *Umweltverträglichkeit*

Das Vorhaben unterliegt aufgrund seines Umfangs der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. Pkt. 1.6.2 Anlage 1 UVPG. Der Antragsteller hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigungsbehörde beantragt. Ein diesbezüglicher UVP-Bericht gemäß § 4e i.V.m. Anlage 9 BImSchV liegt mit Datum vom 06.04.2021 vor.

Bezüglich der Belange des Naturschutzes sind in diesem Bericht die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild, nationale und internationale Schutzgebiete (NATURA 2000) sowie auf besonders geschützte Arten, wie Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und Amphibien dargestellt.

Es ist festzustellen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft (Versiegelung, Landschaftsbeeinträchtigung) durch gezielte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nördlich von Seltz kompensiert werden können. Durch die Umsetzung artenschutzrelevanter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch den Wegfall der WEA im 2.000 m-Radius um den Seeaderbrutplatz im Tützpatzer Wald ist nicht mit negativen erheblichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten zu rechnen.

Lt. Ihrer Email vom 16. Juni 2021 ergaben sich Fragen zur Stellungnahme vom 15. Juni 2021 zu Nr. 5.

*Die Stellungnahme zu 5. „Bodenschutz und Abfallrecht“ wird durch folgende Erläuterungen ergänzt:*

Die Aussagen zum Bodenschutz sind im Umweltbericht nicht ausreichend. In einem „Bodenkundlichen Fachbeitrag“ sollten die Ergebnisse der Untersuchung, Grundaussagen und Schlussfolgerungen dargestellt werden.

Folgende Nachforderungen sind konkret erforderlich:

- Darstellung der gesetzlichen Ziele des Bodenschutzes
- Darstellung und Betrachtung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG (besonders natürliche Bodenfunktionen)
- Die mit Ort und Umfang verbundene Bodeninanspruchnahme deutlicher darstellen
- Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung der Böden differenzierter betrachten
- Aussagen zu Empfindlichkeiten der Böden gegenüber Erosion, Versauerung, Verdichtung und Entwässerung
- Detailliertere Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich (Teil-)Versiegelung, Verdichtung und Erosion
- Nähere Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren (Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Stoff- oder -abtrag, Erosion)
- Die Ausführung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug sind etwas knapp - Differenzieren nach anlagen-, bau- oder betriebsbedingt
- Möglichkeiten der Reduzierung der Beeinträchtigungen des Bodens
- Erfolgen nach Rückbau der Anlagen Entsiegelungsmaßnahmen mit der Wiederherstellung von Bodenfunktionen?

Die Aussagen sind für die Genehmigung mit ausschlaggebend. Aus den bisherigen Angaben zum Bodenschutz wäre eine bodenschutzrechtliche Stellungnahme nicht möglich. Eine bodenkundliche Fachplanung (bodenkundliche Baubegleitung) ist, wie unter 5. der Stellungnahme vom 15. Juni 2021 bereits ausgeführt, im Genehmigungsverfahren erforderlich.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Christine Kozián  
SGL Kreisplanung